Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 32/2014 3. September 2014

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit Seite 1283 dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2014

Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften Seite 1335 mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2014

> Studienordnung für den Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. September 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich
- 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- 80000 3 Zugangsvoraussetzungen
- Lehrformen
- Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- Aufbau des Studiums 6
- Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- Studienberatung
- 8000 9 Prüfungen
- Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium 10

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Der Bachelorstudiengang soll Fertigkeiten und Fähigkeiten im Bereich der technischen und inhaltlichen Aspekte auf den Gebieten neue Medien, Medienkommunikation, Medienproduktion, soziale Netzwerke oder soziale Medien vermitteln. Er soll die Studenten befähigen, sich in zweierlei Wissenskulturen zurechtzufinden. Dabei werden den Studenten Kompetenzen vermittelt, die für den Entwurf und den Einsatz von Systemen und Applikationen in den in Satz 1 genannten Gebieten notwendig sind. Für die Informatikseite sind dies insbesondere Kompetenzen in den Bereichen Algorithmik, Softwareentwurf, Verteilte Systeme und Daten-/Medienbearbeitung. Für die Kommunikationswissenschaften stellen insbesondere Kommunikation und Lernen mit Medien sowie deren Nutzung, sozialwissenschaftliche Methoden der Medienforschung und praktische Prozesse bei der Medienkonzeption zentrale zu vermittelnde Kompetenzen dar.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Basismodule Informatik (Σ37 LP):
- 500010: Algorithmen und Datenstrukturen, 16 LP (Pflichtmodul)
- 561150: Funktionale Programmierung, 5 LP (Pflichtmodul)
- 577070: Softwareengineering, 8 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgenden Modulen ist entweder Modul 500210 zu belegen oder es sind Module im Gesamtumfang von 8 LP aus den Modulen 573030, 578190, 551210 und 571190 auszuwählen:

- 500210: Theoretische Informatik I, 8 LP (Wahlpflichtmodul) oder Module im Umfang von 8 LP aus:
- 573030: Einführung in die Künstliche Intelligenz, 5 LP (Wahlpflichtmodul)
- 578190: Medientools, 3 LP (Wahlpflichtmodul)
- 551210: Mobile Geräte, 3 LP (Wahlpflichtmodul)
- 571190: Praxisorientierte Einführung in die Computergraphik, 3 LP (Wahlpflichtmodul) Studenten, die ihr Studium in einem Masterstudiengang an der Fakultät für Informatik fortsetzen wollen, wird empfohlen, Modul 500210 zu wählen.
- 2. Basismodule Medienkommunikation (Σ39 LP):
- 721301: Empirische Sozialforschung, 3 LP (Pflichtmodul)
- 721303: Visuelle Kommunikation, 9 LP (Pflichtmodul)
- 721306: Medienkommunikation, 9 LP (Pflichtmodul)
- 721310: Medienpsychologie, 9 LP (Pflichtmodul)
- 721314: E-Learning, 9 LP (Pflichtmodul)
- 3. Ergänzungsmodule Methoden (∑25 LP):
- 200010: Höhere Mathematik I, 10 LP (Pflichtmodul)
- 721308: Qualitative Forschungsmethoden, 6 LP (Pflichtmodul)
- 721312: Quantitative Sozialforschung, 6 LP (Pflichtmodul)
- 721316: Wissenschaftliches Arbeiten, 3 LP (Pflichtmodul)
- 4. Schwerpunktmodule Anwendungen und Systeme der Informatik (∑35 LP):
- 553110: Rechnernetze, 5 LP (Pflichtmodul)
- 563030: Datenbanken Grundlagen, 5 LP (Pflichtmodul)
- 571050: Computergraphik I, 5 LP (Pflichtmodul)
- 571250: Virtuelle Realität, 5 LP (Pflichtmodul)
- 578070: Mensch-Computer-Interaktion II, 5 LP (Pflichtmodul)
- 578090: Mensch-Computer-Interaktion I, 5 LP (Pflichtmodul)

Aus den Schwerpunktmodulen 553030 und 565010 ist eines zu wählen:

- 553030: Entwurf Verteilter Systeme, 5 LP (Wahlpflichtmodul)
- 565010: Betriebssysteme für verteilte Systeme, 5 LP (Wahlpflichtmodul)
- 5. Schwerpunktmodule Praxis der Medienkommunikation (Σ 12 LP):
- 721304: Medienpraxis Medienkonzeption, 3 LP (Pflichtmodul)
- 721307: Medienpraxis Bildkonzeption, 3 LP (Pflichtmodul)
- 721311: Medienpraxis E-Learning, 3 LP (Pflichtmodul)
- 721315: Medienpraxis Film, 3 LP (Pflichtmodul)
- 6. Vertiefungsmodule Forschung (∑20 LP):
- 500110: Proseminar Informatik, 3 LP (Pflichtmodul)
- 500070: Hauptseminar Informatik, 5 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist ein Modul auszuwählen:

• 721302: Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaften - Visuelle Kommunikation, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

- 721305: Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaften E-Learning, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
- 721309: Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaften Medienkommunikation, 12 LP
 - (Wahlpflichtmodul)
- 721313: Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaft Medienpsychologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
- 7. Modul Bachelor-Arbeit (12 LP):
- 910000: Bachelor-Arbeit, 12 LP (Pflichtmodul)
- (2) Der empfohlene Ablauf des Studiums in Informatik und Kommunikationswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Inhalte des Studienganges sind Grundlagen der Informatik und der Kommunikationswissenschaften, grundlegende wissenschaftliche Methoden, Medienpraxis, Systeme und Anwendungen der Informatik, Forschungsorientierung sowie die Bachelorarbeit.
- (2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 2. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 3. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 8. August 2014, des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21. August 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. August 2014.

Chemnitz, den 2. September 2014

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Heinrich Lang

Anlage 1: Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule Informatik:	ÿ						
500010 Algorithmen und Datenstrukturen	240 AS 6 LVS (V4/Ü2) 2 PVL Klausur, Aufgabenkom- plexe	240 AS 6 LVS (V4/Ü2) PVL Aufgaben- komplexe PL Klausur					480 AS / 16 LP
561150 Funktionale Pro- grammierung			150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PVL Übungsaufgaben PL Klausur				150 AS / 5 LP
577070 Softwareenginee-ring			90 AS 2 LVS (V2) PL Klausur	150 AS 4 LVS (P4) ASL Nachweis des Praktikums			240 AS / 8 LP
Aus den nachfolgenden Modulen ist entweder Modul 500210 zu belegen oder es sind Module im Gesamtumfang von 8 LP aus den Modulen 573030, 578190, 551210 und 571190 auszuwählen:	dulen ist entweder ählen:	. Modul 500210 zu	belegen oder es	sind Module im Ge	esamtumfang von	8 LP aus den Mc	dulen 573030, 578190,
500210 Theoretische Informatik I					240 AS 6 LVS (V4/Ü2) PVL Übungsauf- gaben PL mündliche Prüfung		240 AS / 8 LP
573030 Einführung in die Künstliche Intelligenz				150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
578190 Medientools					90 AS 3 LVS (V1/Ü2) PL Klausur		90 AS / 3 LP

90 AS / 3 LP	90 AS / 3 LP		90 AS / 3 LP	270 AS / 9 LP	270 AS / 9 LP	270 AS / 9 LP
90 AS 2 LVL (V2) PL mündliche Prüfung	90 AS 3 LVS (V2/Ü1) ASL Program- mentwicklung und Präsenta- tion					
90. 2 L PL PL	90 A 3 LV ASL Men men und tion					
				180 AS 2 LVS (S2) PVL Präsenta- tion und Mode- ration PL schriftlicher Bericht		
				90 AS 2 LVS (V2) PL Klausur	180 AS 2 LVS (S2) PVL Präsenta- tion und Mode- ration PL Hausarbeit	180 AS 2 LVS (S2) 2 PVL Referat mit Präsenta- tion, Dokumen- tation von 15 VPS PL Hausarbeit
		ommunikation:	90 AS 2 LVS (Ü2) PVL Übungsauf- gaben PL Klausur		90 AS 2 LVS (V2) PL Klausur	90 AS 2 LVS (V2) PL Klausur
551210 Mobile Geräte	571190 Praxisorientierte Einführung in die Compu- tergraphik	2. Basismodule Medienkommunikation:	721301 Empirische Sozial- forschung	721303 Visuelle Kommuni- kation	721306 Medienkommuni- kation	721310 Medienpsychologie

270 AS / 9 LP		300 AS / 10 LP	180 AS / 6 LP	180 AS / 6 LP	90 AS / 3 LP		150 AS / 5 LP
			90 AS 2 LVS (Ü2) PVL Präsenta- tion mit Modera- tion PL Klausur	90 AS 2 LVS (Ü2) PVL praktischer Abschlusstest PL Klausur			150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur
180 AS 2 LVS (S2) 2 PVL Präsenta- tion mit Modera- tion, Dokumen- tation von 15 VPS PL Hausarbeit			90 AS 2 LVS (Ü2) PVL Präsenta- tion mit Modera- tion	90 AS 2 LVS (Ü2) PVL praktischer Abschlusstest PL Klausur		ormatik:	
90 AS 2 LVS (V2) PL Klausur		150 AS 5 LVS (V2/Ü3) PVL Aufgaben- komplexe PL Klausur				Systeme der Info	
	thoden:	150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PVL Aufgaben- komplexe PL Klausur			90 AS 2 LVS (Ü2) PVL Referat mit Präsentation PL Hausarbeit	nwendungen und	
721314 E-Learning	3. Ergänzungsmodule Methoden:	200010 Höhere Mathema- tik I	721308 Qualitative Forschungsmethoden	721312 Quantitative Sozi- alforschung	721316 Wissenschaftli- ches Arbeiten	4. Schwerpunktmodule Anwendungen und Systeme der Informatik:	553110 Rechnernetze

563030 Datenbanken Grundlagen		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PVL Übungsauf- gaben PL Klausur		150 AS / 5 LP
571050 Computergraphik I	150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PVL Übungsaufgaben 2 PL Klausur, Präsentation			150 AS / 5 LP
571250 Virtuelle Realität			150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PVL Übungsauf- gaben PL Klausur	150 AS / 5 LP
578070 Mensch-Com- puter-Interaktion II			150 AS 4 LVS (VZ/Ü2) PL Klausur	150 AS / 5 LP
578090 Mensch-Com- puter-Interaktion I			150 AS 4 LVS (V2/P2) PVL Präsenta- tion PL Klausur	150 AS / 5 LP
Aus den Schwerpunktmodulen 553030 und 565010 ist eines zu wählen:	ines zu wählen:			
553030 Entwurf Verteilte Systeme		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur		150 AS / 5 LP
565010 Betriebssysteme für verteilte Systeme		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL mündliche Prüfung		150 AS / 5 LP

5. Schwerpunktmodule F	Schwerpunktmodule Praxis der Medienkommunikation:	nunikation:					
721304 Medienpraxis - Medienkonzeption					90 AS 2 LVS (Ü2) ASL Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduk- tes		90 AS / 3 LP
721307 Medienpraxis - Bildkonzeption			,====	90 AS 2 LVS (Ü2) ASL Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduk- tes			90 AS / 3 LP
721311 Medienpraxis - E-Learning						90 AS 2 LVS (Ü2) ASL Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduk- tes	90 AS / 3 LP
721315 Medienpraxis - Film					90 AS 2 LVS (Ü2) ASL Konzeption, Gestaltung und Umsetzung ei- nes Filmprojekts		90 AS / 3 LP
6. Vertiefungsmodule Forschung:	rschung:						
500110 Proseminar Infor- matik	90 AS 2 LVS (S2) ASL Vortrag und schriftliche Aus- arbeitung						90 AS / 3 LP

109	5400 AS / 180 LP							
41	006							nrechenbare Studienleistung
20	006	Seminar	Übung	Praktikum	Exkursion	Kolloquium	Projekt	Anrechenbare 8
18	006	S	٥	_	ш	¥	PR	ASL
18	930							
19	930							
20	840	bun	eistung	, L	kte	ehrveranstaltungsstunden	•	Versuchspersonenstunden Tutorium
Gesamt LVS (am Beispiel 20 der Wahl der Module: 500210, 553030, 721302)	Gesamt AS (am Beispiel der Wahl der Module: 500210, 553030, 721302)	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	Arbeitsstunden	Leistungspunkte	Lehrveransta	Vorlesung	Versuchspers Tutorium
Gesamt L\ der Wahl d 500210, 55	Gesamt Atder Wahl d	P	PVL	AS	Ы	LVS	>	VPS T

Modulnummer	500010
Modulname	Algorithmen und Datenstrukturen
Modulverantwortlich	Studiendekan des Bachelorstudienganges Informatik und Kommunikationswissenschaften
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Algorithmen und Programmierung: Begriff des Algorithmus; Spezifikation, Pseudocode und Korrektheit; Struktureller Entwurf; Daten und Rekursion; Formale Sprachen, Grammatiken und Syntaxdiagramme; Komplexität; imperative Programmierung; objektorientierte Programmierung; Datenstrukturen: abstrakte Datentypen; Listen; Bäume; Stacks; Queues; Graphen; Speicherkonzepte; Sortierverfahren; Suchverfahren; Hashing; geometrische Algorithmen Qualifikationsziele: Erwerb der grundlegenden Befähigung zum Umgang mit Datentypen und -strukturen (Listen, Stapel, Schlange, Bäume und Graphen) und Algorithmen (z. B.: Iteration, Selektion, Rekursion) sowie der Prinzipien modularer und objektorientierter Programmierung
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Algorithmen und Programmierung (4 LVS) • Ü: Algorithmen und Programmierung (2 LVS) • V: Datenstrukturen (4 LVS) • Ü: Datenstrukturen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • Nachweis von 5 - 8 Aufgabenkomplexen zu Algorithmen und Programmierung Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind. • 120-minütige Klausur zu Algorithmen und Programmierung • Nachweis von 5 - 8 Aufgabenkomplexen zu Datenstrukturen. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 120-minütige Klausur zu Datenstrukturen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	561150
Modulname	Funktionale Programmierung
Modulverantwortlich	Professur Praktische Informatik
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Praktische und theoretische Konzepte und Methoden funktionaler Programmiersprachen sowie Einführung in die funktionale Programmierung anhand der Programmiersprache Haskell. Schwerpunkte sind funktionale Datenstrukturen, Typensysteme und Auswertungsstrategien. Qualifikationsziele: Das Erlernen grundlegender Prinzipien funktionaler Programmiersprachen sowie die Fähigkeit zur Erstellung funktionaler Programme
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Höhere Programmiersprachen (2 LVS) • Ü: Höhere Programmiersprachen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Algorithmen und Programmierung (Modul 500010)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Nachweis von 6 -10 Übungsaufgaben zu Höhere Programmiersprachen Die Bearbeitungszeit beträgt eine Woche je Übungsaufgabe. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 40 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Höhere Programmiersprachen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	577070
Modulname	Softwareengineering
Wodumame	Softwareering
Modulverantwortlich	Professur Softwaretechnik
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Prinzipien des Software Engineering; Entwicklungsprozesse; Prozessanalyse und -modellierung; objekt-orientierte Analyse; UML; Entwurf; Testen Qualifikationsziele: Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse in Analyse, Modellierung, Implementierung und Testen von Softwaresystemen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. • V: Softwaretechnologie (2 LVS) • P: Softwareentwurf (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist: • Modul 500010: Algorithmen und Datenstrukturen
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zu Softwaretechnologie • Anrechenbare Studienleistung: Nachweis des Praktikums zu Softwareentwurf Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zu Softwaretechnologie, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung: Nachweis des Praktikums zu Softwareentwurf, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	500210
Modulname	Theoretische Informatik I
Modulverantwortlich	Professur Theoretische Informatik (Informationssicherheit)/ Professur Theoretische Informatik
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Graphalgorithmen; Random access Maschine; Laufzeitermittlung; Breiten- und Tiefensuche; Optimierung; Kürzeste Wege; Divide-and-conquer; Exponentielle Probleme; Erfüllbarkeit
	Qualifikationsziele: Grundlegendes Verstehen der Problematik der Effizienz und Korrektheit von Algorithmen und darauf basierender Programme sowie ihrer Bedeutung in der Praxis
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Theoretische Informatik I (4 LVS) • Ü: Theoretische Informatik I (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Algorithmen und Programmierung (Modul 500010)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: • Modul Höhere Mathematik (200010) • Modul Algorithmen und Datenstrukturen (500010) und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Nachweis von 4 bis 14 Übungsaufgaben zu Theoretische Informatik I Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 40 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 30-minütige mündliche Prüfung zu Theoretische Informatik I
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	573030
Modulname	Einführung in die Künstliche Intelligenz
Modulverantwortlich	Professur Künstliche Intelligenz
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Einführung in das Gebiet der Künstlichen Intelligenz unter Bearbeitung folgender Themen: Intelligente Agenten Problemformulierung und Problemtypen Problemlösen durch Suchen Problemlösen durch Optimieren Logik erster Ordnung, Inferenzen und Planen Probabilistische Methoden Neuronale Netze Informationstheorie Lernen von Entscheidungsbäumen Qualifikationsziele: Der Studierende erhält Einblick in das Gebiet der Künstlichen Intelligenz.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Einführung in die Künstliche Intelligenz (2 LVS) • Ü: Einführung in die Künstliche Intelligenz (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse Mathematik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Künstliche Intelligenz
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	578190
Modulname	Medientools
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Zentrale Inhalte der Vorlesung Medientools sind die Definition und Erläuterung zentraler Begriffe und Techniken der Medieninformatik in Theorie und Praxis. In der Übung werden die Studierenden im Umgang mit dem Equipment der Professur Medieninformatik geschult. Qualifikationsziele: Die Studierenden haben einen breiten Überblick über die speziellen Technologien, die in der Medieninformatik Anwendung finden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Medientools (1 LVS) • Ü: Medientools (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: • Modul 500010: Algorithmen und Datenstrukturen • Modul 200010: Höhere Mathematik I
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Medientools
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	551210
Modulname	Mobile Geräte
Modulverantwortlich	Professur Rechnerarchitektur und Mikroprogrammierung
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Fast jeder hat heute Umgang mit mobilen Computern z.B. in Form von Laptops, Tablet-PCs oder Handys. Diese haben z.T. von den klassischen Computern abweichene Entwurfziele (z.B. minimaler Energieverbrauch) und Eigenschaften (z.B. Touch-Bedienung). In der Vorlesung wird untersucht, welche Merkmale für diese Geräteklasse typisch sind, worin sie sich unterscheiden und welche Funktionsmerkmale sie jeweils kennzeichnen. Qualifikationsziele: Kenntnisse in Aufbau, Organisation und Funktion mobiler Geräte
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Mobile Geräte (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-minütige mündliche Prüfung zu Mobilen Geräten
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	571190
Modulname	Praxisorientierte Einführung in die Computergraphik
Modulverantwortlich	Professur Graphische Datenverarbeitung und Visualisierung
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Die Vorlesung vermittelt grundlegende Begriffe, Konzepte und Techniken der Computergraphik. In den Übungen implementieren die Teilnehmer interaktive animierte 3D Programme mit OpenGL und C++. Darüber hinaus wird der Umgang mit graphischen Softwaretools vermittelt. Qualifikationsziele: Grundlagen der generativen Computergraphik, Kenntnisse im Umgang mit Softwareentwicklungs- und Modellierungstools, Vertiefung der Programmierkenntnisse
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Praxisorientierte Einführung in die Computergraphik (2 LVS) • Ü: Praxisorientierte Einführung in die Computergraphik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • praktische Projektarbeit zu Praxisorientierte Einführung in die Computergraphik in Form einer Erstellung eines graphischen Programms und einer 10-minütigen Präsentation Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721301
Modulname	Empirische Sozialforschung
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen der empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung
	Qualifikationsziele: Erwerb grundlegender Kompetenzen empirischer Sozial- und Medienforschung, Aneignung von Modellen und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung sowie Befähigung, eigene empirische Untersuchungen zu konzipieren, durchzuführen, auszuwerten und angemessen zu interpretieren
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Empirische Sozialforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 6 – 12 Übungsaufgaben zu Empirischer Sozialforschung (jeweils schriftliche Bearbeitung á 1 A4-Seite)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Empirischer Sozialforschung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721303
Modulname	Visuelle Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Visuelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Vermittlung von Grundlagen aus den Bereichen Medientheorie und Mediendesign
	Qualifikationsziele: Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Planungs-, Reflexions-, Moderations-, Argumentations- und Medienkompetenz sowie von Präsentationstechniken
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Visuelle Kommunikation (Bild/Design, Kulturen) (2 LVS) • S: Mediendesign (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung schriftlicher Bericht zur Präsentation im Seminar Mediendesign ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 45-minütige Präsentation und Moderation eines Themas zum Seminar Mediendesign
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Visuelle Kommunikation (Bild/Design, Kulturen) schriftlicher Bericht zur Präsentation im Seminar Mediendesign (Umfang ca. 5 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Vorlesung Visuelle Kommunikation (Bild/Design, Kulturen), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • schriftlicher Bericht zur Präsentation im Seminar Mediendesign, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	721306
	12.000
Modulname	Medienkommunikation
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Sozial- und medienwissenschaftliche Probleme hinsichtlich der Kommunikation und Medienkultur; Auseinandersetzung mit Charakteristik und Verfahren qualitativer Kommunikationsforschung und Medienanalyse Qualifikationsziele: Kenntnisse über Kommunikation und Interaktion mit Neuen Medien; Fähigkeit zur Reflexion medienkultureller Problembereiche; Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Kommunikation - Eine Einführung (2 LVS) • S: Medienkommunikation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Medienkommunikation ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 45-minütige Präsentation und Moderation eines Themas zum Seminar Medienkommunikation
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kommunikation - Eine Einführung • Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Medienkommunikation
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Vorlesung Kommunikation - Eine Einführung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Hausarbeit zum Seminar Medienkommunikation, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	721310
Modulname	Medienpsychologie
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Im Modul werden Grundlagen aus den Bereichen der Medienpsychologie vermittelt, die an zahlreiche andere Disziplinen der Psychologie angelehnt sind. Dazu zählen verschiedene Ansätze zum Verstehen kognitiver, emotionaler und motivationaler Aspekte der Mediennutzung. Weiterhin wird die Entwicklung der Mediennutzung aus evolutions- und entwicklungspsychologischer Perspektive thematisiert. Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Wissen über die psychologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung sowie Kenntnisse der Grundlagen zu internen und externen Repräsentationssystemen.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Medienpsychologie I (2 LVS) S: Medienpsychologie (2 LVS) Es sind insgesamt 15 Versuchspersonenstunden in Studien der Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie) zu absolvieren.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Medienpsychologie sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • 30-minütiges Referat mit Präsentation zum Seminar Medienpsychologie • Dokumentation von insgesamt 15 Versuchspersonenstunden in Studien der Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie) (Umfang: 3 Seiten)
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie I Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Medienpsychologie
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Hausarbeit zum Seminar Medienpsychologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nr. 32/2014

nlogo 2: Modulhocobroibung zum Studiongong Informatik und Kommunikationawigeen

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721314
Modulname	E-Learning
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Vermittlung von Wissen über kognitionspsychologische und konnektionistische Theorien, Gestaltungsempfehlungen und Forschung zu multimedialen und interaktiven Lernmedien Qualifikationsziele: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und
	Anwendungskompetenzen in den Bereichen • kognitionspsychologische und konnektionistische Theorien zum Lehren und Lernen mit Medien • Gestaltungsempfehlungen zu multimedialen und interaktiven Lernmedien • aktuelle Forschungsbefunde zum Lehren und Lernen mit multimedialen und interaktiven Medien sowie • Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Lehren und Lernen mit Medien (2 LVS) • S: Lehren und Lernen mit Medien (2 LVS) Es sind insgesamt 15 Versuchspersonenstunden in Studien der Professur E-
	Learning und Neue Medien zu absolvieren.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Lehren und Lernen mit Medien sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): 30-minütige Präsentation mit Moderation eines Themas zum Seminar Lehren und Lernen mit Medien Dokumentation von 15 Versuchspersonenstunden in Studien der Professur E-Learning und Neue Medien (Umfang 3 Seiten)
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zu den Lehrinhalten der Vorlesung Lehren und Lernen mit Medien Hausarbeit (Umfang 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Lehren und Lernen mit Medien
Leistungspunkte und Noten	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zu den Lehrinhalten der Vorlesung Lehren und Lernen mit Medien, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Hausarbeit zum Seminar Lehren und Lernen mit Medien, Gewichtung 2-Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nr. 32/2014

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	200010
Modulname	Höhere Mathematik I
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Mathematik
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Die Mathematik ist eine wichtige Grundlagendisziplin für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften. Sie stellt das Instrumentarium, die mathematischen Strukturen und Methoden zur Lösung technischer Probleme bereit. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind die folgenden: • Grundlagen (Logik, Mengenlehre, Zahlbereiche) • Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen • Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen • Grundbegriffe der linearen Algebra und der linearen Optimierung • Gewöhnliche Differentialgleichungen Qualifikationsziele: Ausreichend gute Kenntnisse in Mathematik, sowohl der Begriffe, der Strukturen und der Methoden, sind eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung eines technischen Studiums.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Höhere Mathematik I.1 (2 LVS) • Ü: Höhere Mathematik I.1 (2 LVS) • V: Höhere Mathematik I.2 (2 LVS) • Ü: Höhere Mathematik I.2 (3 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • 5 Aufgabenkomplexe für die Prüfungsleistung zu Höhere Mathematik I.1, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 50 % der Bewertungspunkte erreicht wurden. • 5 Aufgabenkomplexe für die Prüfungsleistung zu Höhere Mathematik I.2, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 50% der Bewertungspunkte erreicht wurden.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I.1 • 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I.2
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zu Höhere Mathematik I.1, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Höhere Mathematik I.2, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich

·

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nr. 32/2014

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721308
Modulname	Qualitative Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Einführung in Charakteristik, Grundlagen sowie Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren qualitativer Sozial- und Kommunikationsforschung Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der empiri-
	schen qualitativen Sozial- und Kommunikationsforschung sowie Medienanalyse
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Qualitative Erhebungsmethoden (2 LVS) • Ü: Qualitative Auswertungsverfahren (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulasssungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • Gestaltung (60-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Qualitative Erhebungmethoden • Gestaltung (60-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Qualitative Auswertungsverfahren
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721312
Modulname	Quantitative Sozialforschung
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Einführung in Charakteristik, Grundlagen sowie grundlegende Verfahren quantitativer Sozialforschung
	Qualifikationsziele: Erwerb der Kompetenz zur Erstellung quantitativer empirischer Studien sowie deren statistische Auswertung und Interpretation
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Statistik (2 LVS) • Ü: Testtheorie, Simulation und Modellierung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • 60-minütiger praktischer Abschlusstest zur Übung Statistik für die Prüfungsleistung Klausur zur Übung Statistik • 60-minütiger praktischer Abschlusstest zur Übung Testtheorie, Simulation und Modellierung für die Prüfungsleistung Klausur zur Übung Testtheorie, Simulation und Modellierung
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zur Übung Statistik • 90-minütige Klausur zur Übung Testtheorie, Simulation und Modellierung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Übung Statistik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Übung Testtheorie, Simulation und Modellierung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721316
Modulname	Wissenschaftliches Arbeiten
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Vermittlung von Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens Qualifikationsziele: Vermittlung von Wissen über wissenschaftstheoretische Grundlagen sowie Kompetenzen für eigenständige wissenschaftliche Arbeit (Recherche, Formate, Argumentation, Schreiben und Redigieren)
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Wissenschaftliches Arbeiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 30-minütiges Referat mit Präsentation zur Übung Wissenschaftliches Arbeiten
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit (Umfang ca. 9 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zur Übung Wissenschaftliches Arbeiten
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Schwerpunktmodul Anwendungen und Systeme der Informatik

Modulnummer	553110
Modulname	Rechnernetze
Modulverantwortlich	Professur Verteilte und selbstorganisierende Rechnersysteme
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Der Einsatz moderner Informationstechnologie und global vernetzter Rechnersysteme hat sich in ungeahnter Weise auf nahezu alle Bereiche des alltäglichen Lebens ausgeweitet. Das Modul vermittelt die zugrunde liegenden Konzepte und Prinzipien der Telematik sowie die Grundlagen für den Aufbau von Rechnernetzen. Es werden folgende Themen behandelt: Modelle für Kommunikation, Dienste und Protokolle ISO/OSI-Referenzmodell und Internet-Modell Technologien zum Netzzugang Vermittlung und Transport von Daten Internet-Protokolle (Internet Protocol Stack), z.B. TCP, UDP, IP Kopplung von Rechnernetzen, z.B. Router, Gateway Sicherheitsaspekte Verteilte Systeme und Anwendungen, z.B. FTP, Mail, Web Qualifikationsziele: Ausprägung eines fundierten Verständnisses telematischer Methoden, Modelle, Prinzipien und Werkzeuge sowie Kenntnisse wesentlicher Netztechnologien und ihrer Funktionsprinzipien
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Rechnernetze (2 LVS) • Ü: Rechnernetze (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Rechnernetze
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Schwerpunktmodul Anwendungen und Systeme der Informatik

Modulnummer	563030
Modulname	Datenbanken Grundlagen
Modulverantwortlich	Professur Datenverwaltungssysteme
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Datenmodelle; Operationen; SQL; Datenmodellierung; Physische Datenorganisation; Datenverwaltung; Transaktionsmanager Qualifikationsziele: Kenntnisse wesentlicher Architektur- und Funktionsprinzipien von Datenbanksystemen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Datenbanken Grundlagen (2 LVS) • Ü: Datenbanken Grundlagen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in Algorithmen (und Programmierung) und Datenstrukturen (Modul 500010) und Betriebssysteme (Modul 565150)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: • Modul 500010: Algorithmen und Datenstrukturen • Modul 200010: Höhere Mathematik I und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Nachweis von 4 bis 12 Übungsaufgaben zu Datenbanken Grundlagen Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Datenbanken Grundlagen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Schwerpunktmodul Anwendungen und Systeme der Informatik

Modulnummer	571050
Modulname	Computergraphik I
Modulverantwortlich	Professur Graphische Datenverarbeitung und Visualisierung
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Einführung in das Gebiet der Computergraphik unter Bearbeitung folgender Themen: • Aufbau grafischer Systeme • Farbmodelle • Windowing und Clipping • Rasteralgorithmen • Betrachtungstransformationen • Hidden surface Algorithmen • Beleuchtungsmodelle • Schattierungswerfahren • Texturen Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Visualisierung graphischer Modelle
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Computergraphik I (2 LVS) • Ü: Computergraphik I (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: • Modul 500010: Algorithmen und Datenstrukturen • Modul 200010: Höhere Mathematik I und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Nachweis von 4 – 12 Übungsaufgaben zu Computergraphik I. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Übungsaufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zu Computergraphik I • 30-minütige Präsentation eines OpenGL-Programmierprojektes
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zu Computergraphik I, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich • Präsentation eines OpenGL-Programmierprojektes, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulname	Virtuelle Realität
Modulverantwortlich	Professur Graphische Datenverarbeitung und Visualisierung
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
ziele	Inhalte: Eine Einführung in die VR-Technik mit Darstellung zentraler Anwendungen. Nachdem die VR-spezifischen Sicht- und Interaktionsgeräte und ihre Wirkprinzipien vorgestellt wurden, stehen die VR-typischen Interaktionstechniken zur Diskussion, welche zum Navigieren in VR-Welten, zur Interaktion mit VR-Objekten sowie für ein kooperatives Arbeiten in Virtuellen Umgebungen zum Einsatz kommen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Aspekte der Modellierung Virtueller Welten, ihre Bestandteile, Struktur und Schnittstellen, bevor die prinzipielle Arbeitsweise und Systemstruktur typischer VR-Systeme sowie die Verwendung spezieller VR-Basissoftware für die Systementwicklung betrachtet werden. Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Virtuellen Realität
	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Virtuelle Realität (2 LVS) • Ü: Virtuelle Realität (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): Nachweis von 4 bis 12 Übungsaufgaben zu Virtuelle Realität. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Übungsaufgaben richtig gelöst worden sind.
	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Virtuelle Realität
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	578070
Modulname	Mensch-Computer-Interaktion II
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Die Mensch-Computer-Interaktion II behandelt Interaktionsmöglichkeiten zwischen Mensch und Computer insbesondere bei multimedialen Inhalten. Ziel ist eine benutzergerechte Gestaltung von Benutzungsoberflächen. Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis über die Theorien, Konzepte, Methoden, Techniken und Wirkungsweisen der Medien.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Mensch-Computer-Interaktion II (2 LVS) • Ü: Mensch-Computer-Interaktion II (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Technische Grundkenntnisse von Medien
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist: • Modul 500010: Algorithmen und Datenstrukturen
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Mensch-Computer-Interaktion II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	578090
Modulname	Mensch-Computer-Interaktion I
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Das Modul führt in die Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion ein. Es werden grundlegende Wirkmechanismen verschiedener Medientypen besprochen, wobei der Fokus auf ästhetischer Gestaltung und ergonomischen Aspekten liegt. Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die grundlegenden Techniken und Wirkmechanismen verschiedener Medien. Sie können unterschiedliche Medien produzieren und verarbeiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. • V: Mensch-Computer-Interaktion I (2 LVS) • P: Mensch-Computer-Interaktion I (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 20-minütige Präsentation zu Mensch-Computer-Interaktion I
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Mensch-Computer-Interaktion I
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	553030
Modulname	Entwurf Verteilter Systeme
Modulverantwortlich	Professur Verteilte und selbstorganisierende Rechnersysteme
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Rechner- und Kommunikationsnetze und das Web haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten zu einem effizienten Arbeitswerkzeug, einer universellen Informationsquelle und einem fast allgegenwärtigen Kommunikationsmedium entwickelt. Sie sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie entstehen durch den Zusammenschluss verschiedener Systeme, die über Netzwerke miteinander kommunizieren und so den Informationsaustausch untereinander ermöglichen. Austausch und Weiterleitung der Daten erfolgen durch geeignete Verfahren und Algorithmen, die als Protokolle bezeichnet werden. In dem Modul werden grundlegende Ansätze, Konzepte und Prinzipien solcher verteilten Systeme vertieft. Darüber hinaus stehen die Technologien von Internet und World Wide Web im Mittelpunkt der Betrachtungen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Einführung in die Entwicklung von Web Services und Serviceorientierte Architekturen (SOA). Das Modul vermittelt hierzu verschiedene Ansätze Verteilter Systeme und vertieft zentrale Aspekte im Entwurf Verteilter Systeme. Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis von Ansätzen, Methoden, Modellen, Prinzipien und Werkzeugen im Bereich Verteilter Systeme und Web Engineering; Fähigkeit zu Entwurf, Realisierung, Nutzung und Betrieb
Lehrformen	verteilter Anwendungen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Entwurf Verteilter Systeme (2 LVS)
	• Ü: Entwurf Verteilter Systeme (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Rechnernetze
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Entwurf Verteilter Systeme
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	565010
Modulname	Betriebssysteme für verteilte Systeme
Modulverantwortlich	Professur Betriebssysteme
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Spezielle Probleme von Betriebssystemen in verteilten Systemen; Algorithmen für Basisprobleme (Mutex, Terminierung, Auswahl, etc.); Uhren in verteilten Systemen; Gruppenkommunikation; verteilte Betriebssysteme; verteilte Transaktionen; Fallbeispiele (z.B. Mach, Plan9/Inferno, Amoeba) Qualifikationsziele: Erwerb von Verständnis von Problemen der Betriebssysteme in verteilten Systemen; Kenntnisse über verteilte Algorithmen; Kenntnisse über Funktion und Aufbau von Betriebssystemen für verteilte Systeme
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Betriebssysteme für verteilte Systeme (2 LVS) • Ü: Betriebssysteme für verteilte Systeme (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse von Betriebssystemen
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 30-minütige mündliche Prüfung zu Betriebssysteme für verteilte Systeme
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721304
Modulname	Medienpraxis - Medienkonzeption
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen und praktischen Fertigkeiten aus den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Auftragskommunikation
	Qualifikationsziele: Vermittlung von Konzepten und Fähigkeiten zum Design und zur praktischen Umsetzung von Medienprodukten in den Bereichen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Auftragskommunikation
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Medienkonzeption (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zur Übung Medienkonzeption (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 12 Wochen) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721307
Modulname	Medienpraxis - Bildkonzeption
Modulverantwortlich	Professur Visuelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Kenntnisse in Medientheorie, Semiotik sowie Bild- und Kognitionswissenschaft
	Qualifikationsziele: Fähigkeiten zur Analyse von medialen und kognitiven Strukturen und menschlicher Erkenntnisleistungen sowie zur Beurteilung der Leistungen anderer kognitiver Systeme
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Bildkonzeption (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zu Bildkonzeption (Umfang 10 Seiten, Bearbeitungszeit 12 Wochen) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721311
Modulname	Medienpraxis - E-Learning
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen und praktischen Fertigkeiten zur Gestaltung von Instruktionsmaterialien Qualifikationsziele: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen • Design von multimedialen und interaktiven Lernmedien • Tutorialgestaltung • Erstellung und Design von Content-Management-Systemen • Gestaltung kollaborativer Lernumgebungen • Design von digitalen Lernspielen
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. Aus den folgenden Angeboten ist eine Übung auszuwählen: • Ü: Gestaltung multimedialer Lernmedien (2 LVS) • Ü: Gestaltung interaktiver Lernmedien (2 LVS) • Ü: Gestaltung von Tutorials (2 LVS) • Ü: Erstellung und Gestaltung von Content-Management-Systemen (2 LVS) • Ü: Design kollaborativer Lernumgebungen (2 LVS) • Ü: Educational Videogame Design (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zur gewählten Übung (Umfang 10 Seiten, Bearbeitungszeit 12 Wochen) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Häufigkeit des Angebots Arbeitsaufwand	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721315
Modulname	Medienpraxis - Film
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen und praktischen Fertigkeiten im Bereich Audiovisualität
	Qualifikationsziele: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Anwendungskompetenzen im Bereich Filmpraxis (Filmgestaltung/Filmschnitt)
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Filmpraxis (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: Individueller Beitrag zur Konzeption, Gestaltung und Umsetzung eines Filmprojekts zur Übung Filmpraxis in der Projektgruppe (Umfang 10 Minuten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	500110
Modulname	Proseminar Informatik
Modulverantwortlich	Studiendekan des Bachelorstudienganges Informatik und Kommunikationswissenschaften
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Das Proseminar führt anhand ausgewählter Themen der Informatik in das wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet ein.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden werden in die Lage versetzt wissenschaftlich-methodisch zu arbeiten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Proseminar Informatik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • 30-minütiger Vortrag und schriftliche Ausarbeitung (Umfang 5-10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	500070
Modulname	Hauptseminar Informatik
Modulverantwortlich	Studiendekan des Bachelorstudienganges Informatik und Kommunikationswissenschaften
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Hier werden zu einem vorgegebenen Problemfeld selbständig Einzelaspekte identifiziert und bearbeitet. Die Studierenden erarbeiten eigenständig ein Thema, stellen es in einer Präsentation zur Diskussion und verfassen anschließend eine Seminararbeit, welche den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entspricht. Qualifikationsziele: Die Studierenden werden in die selbständige Bearbeitung forschungsrelevanter Probleme im Bereich der Informatik eingeführt.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Hauptseminar in der Informatik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • 45-minütige Präsentation im Hauptseminar und schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 8-15 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721302
Modulname	Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaften - Visuelle Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Visuelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der empirischen Methoden visueller Kommunikations- und Designforschung
	Qualifikationsziele: Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich visuelle Kommunikationsforschung auf der Grundlage qualitativer Methoden der visuellen Produktanalyse bzw. Sozialund Medienforschung, Vertiefung der Fertigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Forschungsprojekt Visuelle Kommunikation I (2 LVS) • S: Forschungsprojekt Visuelle Kommunikation II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Forschungsprojekt baut auf den Inhalten des Moduls 721303 (Visuelle Kommunikation) und der Lehrveranstaltung Qualitative Erhebungsverfahren aus Modul 721308 (Qualitative Forschungsmethoden) auf.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • interaktive Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) im Seminar Forschungsprojekt Visuelle Kommunikation I • interaktive Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) im Seminar Forschungsprojekt Visuelle Kommunikation II
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Themenbereich der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721305
Modulname	Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaften - E-Learning
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Instruktionspsychologie/ der Lehr-/Lernforschung, Vertiefung der Methodenkompetenz im Rahmen der pädagogischen Psychologie und Instruktionspsychologie Qualifikationsziele: Vorbereitung und Durchführung eines experimentellen Forschungsprojektes im Bereich Instruktionspsychologie auf der Grundlage quantitativer Methoden, Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Forschungsprojekt Lehr-Lernmedien I (2 LVS) • S: Forschungsprojekt Lehr-Lernmedien II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Forschungsprojekt baut auf den Inhalten des Moduls 721314 (E-Learning) und der Lehrveranstaltung Statistik aus Modul 721312 (Quantitative Sozialforschung) auf.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 30-minütige interaktive Gestaltung (Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zum Seminar Forschungsprojekt Lehr-Lernmedien I
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Forschungsbericht (Umfang 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Forschungsprojekt Lehr-Lernmedien II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721309
Modulname	Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaften - Medienkommunikation
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Anwendung der theoretischen Kenntnisse der Kommunikationswissenschaften in Forschungsprojekten
	Qualifikationsziele: Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich der Kommunikationswissenschaften, Vertiefung der Fähigkeit zu methodisch sicherem Arbeiten und der Anfertigung von Forschungsberichten
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Forschungsprojekt Medienkommunikation I (2 LVS) • S: Forschungsprojekt Medienkommunikation II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Forschungsprojekt baut auf den Inhalten des Moduls 721306 (Medienkommunikation) und der Lehrveranstaltung Qualitative Erhebungsverfahren aus dem Modul 721308 (Qualitative Forschungsmethoden) auf.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): 45-minütige Präsentation und Moderation zu Medienkommunikation I 45-minütige Präsentation und Moderation zu Medienkommunikation II
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Forschungsbericht (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Forschungsprojekt Medienkommunikation II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modulnummer	721313
Modulname	Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaft - Medienpsychologie
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Anwendung der theoretischen Kenntnisse der Medienpsychologie in Forschungsprojekten Qualifikationsziele: Vorbereitung und Durchführung eines
	Forschungsprojektes im Bereich der angewandten Medienpsychologie, Vertiefung der Fähigkeit zu methodisch sicherem Arbeiten und der Anfertigung von Forschungsberichten
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Forschungsprojekt Medienpsychologie I (2 LVS) • S: Forschungsprojekt Medienpsychologie II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Forschungsprojekt baut auf den Inhalten des Moduls 721310 (Medienpsychologie) und der Lehrveranstaltung Statistik des Moduls 721312 (Quantitative Sozialforschung) auf.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 30-minütige Präsentation, Moderation und schriftliche Ausarbeitung (Umfang 5 Seiten) im Seminar Forschungsprojekt Medienpsychologie I
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Forschungsbericht (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar Forschungsprojekt Medienpsychologie II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	910000
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan des Bachelorstudienganges Informatik und Kommunikationswissenschaften
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Das Modul beinhaltet die Erstellung der Bachelorarbeit zu einer vorgegebenen wissenschaftlichen Aufgabe, deren schriftliche Darstellung und ein Kolloqium (Verteidigung). Das Thema der Bachelorarbeit liegt auf dem Gebiet des Studiengangs. Der Studierende wird dabei von einem wissenschaftlichen Betreuer unterstützt. Das Modul ist entsprechend der Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten. Der wissenschaftliche Betreuer ist regelmäßig zu konsultieren. Qualifikationsziele: Bei der Bachelorarbeit soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten, Problem, Lösungswege und Ergebnisse schriftlich darzustellen, und diese zu präsentieren.
Lehrformen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis von 90 LP im Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Bachelorarbeit (Umfang ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 18 Wochen) • 45-minütiges Kolloquium (Verteidigung) (30-minütiger Vortrag und 15-minütige Diskussion)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Bachelorarbeit, Gewichtung 4 – Bestehen erforderlich • Kolloquium (Verteidigung), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. September 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- 3 Fristen
- 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- 5 Arten der Prüfungsleistungen
- 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 8 Alternative Prüfungsleistungen
- 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 12 (nicht belegt)
- 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- 18 Zweck der Bachelorprüfung
- 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Verteidigung
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelorstudiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind.
- 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind.
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

vom 3. September 2014

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 - befriedigend
4 - ausreichend
(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 - sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 - gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

Nr. 32/2014

- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Éin Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 (nicht belegt)

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".

) Erweist sich dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war welche die Prüfungsleistung

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Informatik und der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Informatik und der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,

4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,

- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an die Fakultätsräte.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangsund Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

Nr. 32/2014

- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:
 - Basismodule Informatik (∑37 LP):
 - 500010: Algorithmen und Datenstrukturen,16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
 - 561150: Funktionale Programmierung, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
 - 577070: Softwareengineering, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

Aus den nachfolgenden Modulen ist entweder Modul 500210 zu belegen oder es sind Module im Gesamtumfang von 8 LP aus den Modulen 573030, 578190, 551210 und 571190 auszuwählen:

- 500210: Theoretische Informatik I, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10 oder Module im Umfang von 8 LP aus:
- 573030: Einführung in die Künstliche Intelligenz, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
- 578190: Medientools, 3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
- 551210: Mobile Geräte, 3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
- 571190: Praxisorientierte Einführung in die Computergraphik, 3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

Studenten, die ihr Studium in einem Masterstudiengang an der Fakultät für Informatik fortsetzen wollen, wird empfohlen, Modul 500210 zu wählen.

- 2. Basismodule Medienkommunikation (Σ39 LP):
- 721301: Empirische Sozialforschung, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
- 721303: Visuelle Kommunikation, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- 721306: Medienkommunikation, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- 721310: Medienpsychologie, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- 721314: E-Learning, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- Ergänzungsmodule Methoden (∑25 LP):
- 200010: Höhere Mathematik I, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
- 721308: Qualitative Forschungsmethoden, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- 721312: Quantitative Sozialforschung, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- 721316: Wissenschaftliches Arbeiten, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
- 4. Schwerpunktmodule Anwendungen und Systeme der Informatik (∑35 LP):
- 553110: Rechnernetze, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- 563030: Datenbanken Grundlagen, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- 571050: Computergraphik I, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- 571250: Virtuelle Realität, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

- 578070: Mensch-Computer-Interaktion II, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- 578090: Mensch-Computer-Interaktion I, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

Aus den Schwerpunktmodulen 553030 und 565010 ist eines zu wählen:

- 553030: Entwurf Verteilter Systeme, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
- 565010: Betriebssysteme für verteilte Systeme, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10

Nr. 32/2014

- 5. Schwerpunktmodule Praxis der Medienkommunikation (Σ 12 LP):
- 721304: Medienpraxis Medienkonzeption, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
- 721307: Medienpraxis Bildkonzeption, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
- 721311: Medienpraxis E-Learning, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
- 721315: Medienpraxis Film, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
- Vertiefungsmodule Forschung (∑20 LP):
- 500110: Proseminar Informatik, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
- 500070: Hauptseminar Informatik, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist ein Modul auszuwählen:

- 721302: Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaften Visuelle Kommunikation, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
- 721305: Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaften E-Learning, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
- 721309: Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaften Medienkommunikation, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
- 721313: Forschungsvertiefung Kommunikationswissenschaft Medienpsychologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
- 7. Modul Bachelor-Arbeit (12 LP):
 - 910000: Bachelor-Arbeit, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 100
- (2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Verteidigung

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einer Verteidigung.

§ 27 Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad Bachelor of Science (B.Sc).

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für vom 8. August 2014 des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21. August 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. August 2014.

Chemnitz, den 2. September 2014

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Heinrich Lang